



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) erlässt nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der Überwachung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) vom 13.03.2025.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/620
- Verordnung (EU) 2017/625
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.03.2025 zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der Überwachung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) vom 13.03.2025

Entscheidung:

A. Angeordnete Maßregeln

Für den **gesamten Landkreis Oder-Spree** wird angeordnet:

- I. Tierhalter müssen weiterhin jedes neugeborene Kalb bis zum 20. Tag nach der Geburt virologisch (Ohrstanze) auf BVD untersuchen lassen.
- II. Zur rechtzeitigen Erkennung von BVD-Infektionen hat der Tierhalter jedes zugekaufte tragende Rind **vor** dessen Einstellung in den Bestand serologisch auf BVD-Antikörper im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersuchen zu lassen, soweit kein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist.

Im Fall eines positiven BVD-Befundes ist das Muttertier unverzüglich abzusondern und das neugeborene Kalb umgehend mittels Ohrstanze untersuchen zu lassen.

B. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

D. Hinweise

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach §§ 2 bis 5 der BVDV-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

- E.** Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der Überwachung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) vom 21. Dezember 2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 6 BVDV-Verordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Bekämpfung der BVD-Virusinfektion in den vergangenen Jahren hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVD-Virus-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent (dauerhaft) infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Mit der Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689, soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist.

BVD ist eine anzeigepflichtige Rinderkrankheit, die zu den verlustreichsten Virusinfektionen zählt, durch das sogenannte Pestivirus ausgelöst wird und deshalb mit staatlichen Mitteln bekämpft wird.

Meist breitet sich die Infektion unbemerkt im Bestand aus, weil anfänglich keine oder nur leichte Krankheitssymptome wie Nasenausfluss, Atemwegserkrankungen und Durchfall oder auch nur unspezifische Leistungsdepressionen zu beobachten sind.

Die Infektion während der Trächtigkeit verursacht allerdings hohe wirtschaftliche Schäden und wird meist erst nach Monaten in aller Deutlichkeit erkennbar.

Hauptverbreiter dieses Virus sind die sogenannten Virämiker oder auch PI-Tiere, wobei PI für persistent infiziert steht. Das sind Tiere, die sich in der für das heranwachsende Immunsystem kritischen Phase der Trächtigkeit, das bedeutet etwa zwischen dem 26. und

dem 150. Trächtigkeitstag, im Mutterleib angesteckt haben, die Infektion überlebten und das Virus nun für eine körpereigene Struktur halten.

Das Immunsystem dieser Tiere kann deshalb das BVD-Virus nicht bekämpfen. Es ist nicht in der Lage, das Virus beispielsweise durch Bildung von Antikörpern zu eliminieren. Diese Kälber tragen also zeitlebens das BVD-Virus in sich und scheiden es auch aus.

Das typische „Kümmern“ dieser Tiere, verbunden mit vorzeitigem Verenden an Erkrankungen wie Lungenentzündung oder Durchfall oder auch an der Sonderform der BVD, der Mucosal Disease (MD), einem blutigen Durchfall infolge irreversibler Auflösung der Schleimhaut des Magen-Darm-Traktes, ist mit den Jahren immer unspezifischer geworden.

Einmal ausgeschiedenes BVD-Virus kann über verschleppten Kot an Schuhwerk, Hufen, Pfoten, Geräten und anderem verbreitet werden. Für die Bekämpfung von BVD und die Sanierung in den Rinderbeständen ist es entscheidend, die dauerhaft infizierten Tiere in der Rinderherde so früh wie möglich zu erkennen und dann zu entfernen. So können Neuinfektionen durch die Virusstreuung der infizierten Tiere verhindert werden. Aus diesem Grund besteht in Deutschland eine Untersuchungspflicht neugeborener Kälber auf das BVD-Virus mittels Ohrstanze.

Zum Schutz der BVD-Virus-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände durch die Ohrstanzuntersuchung notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder BVD-Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVD-Virus-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der BVDV-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung vom 05.03.2025.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebsstatus „frei von BVD“ im Land Brandenburg und damit der Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in den rinderhaltenden Betrieben erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln gemäß der BVDV-Verordnung.

zu A

Auf der Grundlage des Artikels 81 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 der BVDV-Verordnung wurde durch das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree für

den gesamten Landkreis die virologische Untersuchung jedes neugeborenen Kalbes, welches nicht älter als 20 Tage ist, angeordnet.

Diese flächendeckende Untersuchung der neugeborenen Kälber ist notwendig, da eine Infektion mit dem BVD-Virus nicht zwangsläufig eindeutig erkennbare Symptome auslöst und damit nicht sofort als BVD-Infektion identifizierbar ist.

Die Untersuchung dient somit dem Schutz der BVD-Virus-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind.

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 der BVDV-Verordnung wurde durch das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree für den gesamten Landkreis angeordnet, jedes zugekaufte tragende Rind vor dessen Einstellung in den Bestand durch den Tierhalter serologisch auf BVD-Antikörper im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersuchen zu lassen, soweit kein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist.

Diese zusätzliche Untersuchung dient ebenfalls dem Schutz der hochempfindlichen Rinderbestände. Eine unerkannte Infektion des Muttertieres birgt die Gefahr der Geburt eines persistent-infizierten (dauerhaft mit einem Erreger infiziert) Kalbes, dessen massive Erregerausscheidung die immunologisch naive (ungeprägte) Rinderherde infizieren könnte. Daher kommt dem frühzeitigen Erkennen von Infektionen tragender Tiere eine enorme Bedeutung zu.

Im Fall eines positiven BVD-Befundes ist das Muttertier deshalb unverzüglich abzusondern und das neugeborene Kalb umgehend mittels Ohrstanze untersuchen zu lassen.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, den Status „frei von BVD“ zu halten und einen Eintrag des BVD-Virus in die naiven Rinderbestände des Landkreises Oder-Spree zu verhindern.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des oben genannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Status „frei von BVD“ für das gesamte Land Brandenburg aufrecht zu erhalten.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahr, einen Viruseintrag nicht rechtzeitig zu erkennen, verhältnismäßig.

zu B.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Laut § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen zur Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere sowie Maßnahmen diagnostischer Art keine aufschiebende Wirkung.

Die unter den Punkten A. I bis A. II getroffenen Anordnungen stellen Maßnahmen zur Absonderung und diagnostischer Art dar. Daher haben weder Widerspruch noch

Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen eine aufschiebende Wirkung. Die Maßnahmen müssen auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfes sofort umgesetzt werden.

zu C.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4
Verwaltungsverfahrensgesetz.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung
als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch
frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz
4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter C. dieser
Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen
Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
durch die ortsübliche Bekanntmachung.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass
vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die Gefahrenlage infolge
der Gefahr der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche nach Ausübung
pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe
angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1
Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28
Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Bei Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der
Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden,
so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Frank Steffen
Landrat